

Anweisung des Obergerichtes des Kantons Zürich

an

sämmtliche Bezirksgerichts-Präsidenten

betreffend

Bewilligung des schnellen Rechtstrieb.

Das Obergericht

hat

aus folgenden Gründen:

1. In Folge Inkrafttreten des eidgenössischen Obligationenrechts mit 1. Januar 1883 bildet die Eintragung des Wechselschuldners ins Handelsregister mit Bezug auf die nach dem 31. Dezember 1882 entstehenden Wechselverbindlichkeiten einen Theil des Klagefundaments für das auf Bewilligung des schnellen Rechtstrieb gerichtete Rechtsbegehren und muss daher von dem Wechselkläger bewiesen werden. Da es sich indess hiebei zunächst nur um einen vorläufigen Entscheid im summarischen Verfahren handelt, der sogar ohne Anhörung des Beklagten erlassen wird, so bedarf es keines strikten Beweises, sondern einer blossen glaubhaften Bescheinigung. Eine solche muss um so eher für genügend erachtet werden, als der strikte Beweis nicht immer leicht zu führen ist. Es handelt sich nämlich um den Nachweis, dass der Beklagte im Momente der Eingehung der wechselrechtlichen Verpflichtung im Handelsregister eingetragen gewesen sei und dieses ist z. B. dann schwierig, wenn der Beklagte auf ein Indossament ohne Datum belangt wird und seine Eintragung oder Löschung im Handelsregister in die Zwischenzeit zwischen Ausstellung und Verfall des Wechsels fällt.

2. Das beste Beweismittel für diese dem Kläger obliegende Bescheinigung ist ohne Zweifel ein vom Registerführer beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister, woraus hervorgeht, dass der Beklagte zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit oder wenn dieses Datum, wie bei einem undatirten Indossament, unsicher ist, zur Zeit des vorausgehenden Indossaments oder der Ausstellung des Wechsels im Handelsregister eingetragen gewesen sei. Allein es genügt auch die Vorlage der Publikation der Eintragung im Handelsamtsblatt, insofern dieselbe nicht in die Zeit nach Eingehung der Wechselverbindlichkeit fällt und es bedarf keines Nachweises, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Löschung stattgefunden habe. Endlich darf auch das amtliche Wissen des Richters angerufen werden, unter anderm überall da, wo kurz vorher gegen den gleichen Beklagten die Wechselexekution bewilligt worden ist, oder wenn es sich um einen Beklagten handelt, dessen Eintragung im Handelsregister als notorisch betrachtet werden darf, was z. B. bei einer neuen Aktiengesellschaft mit Rücksicht auf § 623 des Obligationenrechts immer der Fall ist. Dagegen darf dem Richter nicht zugemuthet werden, sich dieses amtliche Wissen z. B. durch Nachschlagen im Handelsamtsblatt zu verschaffen.

3. Auf diese Bescheinigung hin ist die Bewilligung zum schnellen Rechtstrieb wie bisher zu ertheilen; jedoch soll in derselben der Grund, auf welchen gestützt die Thatsache der Eintragung im Handelsregister für genügend bescheinigt betrachtet wird, kurz angegeben werden.

4. Rechtsvorschlag gegen die schnelle Betreibung ist auch dann zu ertheilen, wenn der Beklagte glaubhaft machen kann, dass er zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit nicht oder nicht mehr im Handelsregister eingetragen gewesen sei, z. B. wenn die schnelle Betreibung auf die Publikation der Eintragung im Handelsamtsblatt hin bewilligt worden ist, durch Vorweisung eines Zeugnisses des Registerführers für die Löschung.

beschlossen:

1. Die Bezirksgerichtspräsidenten werden angewiesen, bei Begehren um schnellrechtliche Betreuung für Wechselverbindlichkeiten, welche nach dem 31. Dezember 1882 entstanden sind, im Sinne der Begründung zu verfahren.

2. Diese Anweisung ist sämmtlichen Bezirksgerichtspräsidenten mitzutheilen und ausserdem in die zürcherische Gesetzesammlung und ins eidgenössische Handelsamtsblatt aufzunehmen.

Zürich, den 14/30. Dezember 1882.

Kanzlei des Obergerichtes:
Der Obergerichtsschreiber,
Tobler.

Verordnung

betreffend

die Taxen für Gesundheitsscheine.

(Vom 28. Dezember 1882.)

Der Regierungsrath,

in Hinsicht auf § 11 der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 20. November 1872 zum Bundesgesetz über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen,

verordnet:

- I. Für Ausstellung eines Gesundheitsscheines (Stempelgebühr etc. inbegriffen) bezieht der Viehinspektor 35 Rappen.
- II. Diese Bestimmung tritt mit 1. Januar 1883 in Kraft.

Zürich, den 28. Dezember 1882.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüssi.
